

Hessische Lehrkräfteakademie  
Stuttgarter Straße 18 – 24, 60329 Frankfurt am Main

Arbeitsbereich   Präsident  
Aktenzeichen

An alle  
Studienseminare GYM, GHRF und BS

Bearbeiter/-in   Andreas Lenz  
Durchwahl       +49 (69) 38989 - 300  
Fax                +49 (69) 38989 - 607  
E-Mail            Andreas.Lenz@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht   vom

Datum            24.04.2020

## **Wiederaufnahme des Seminarbetriebs**

Vor der Wiederaufnahme des Seminarbetriebs sollen alle LiV über den Ablauf des Seminarbetriebs informiert werden. Diese Information muss auch einen Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen enthalten. Es empfiehlt sich bei diesem Anlass, die betroffenen LiV darauf hinzuweisen, dass sie selbst zur Absicherung ihrer Gesundheit beitragen können, indem sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen – z. B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz.

Am Tag der Wiederaufnahme sollten alle Hygiene- und Abstandsregelungen nochmals intensiv mit allen LiV besprochen werden. Es ist anzunehmen, dass LiV aufgrund der Corona-Krise Ängste im Hinblick auf ihre persönliche aber auch familiäre berufliche Zukunft haben. Hier muss Gelegenheit zum Austausch mit den LiV gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung angeboten werden kann oder muss.

Die Ausbildungsplanung soll LiV ausreichend Gelegenheit bieten, alle ausstehenden Fragen, Sorgen und Rückmeldungen zu Inhalten, Formaten und Durchführung der Ausbildung und Prüfungen zufriedenstellend zu klären. Weiterhin soll genügend Raum zum Aufarbeiten der Situationen in den Schulen angeboten werden.

Mit Blick auf die Erteilung von Modulnoten sollen alle LiV möglichst zeitnah einen Überblick zu ihren aktuellen Lernständen erhalten.

## **Gruppengröße**

Die Ausbildung erfolgt in zahlenmäßig reduzierten Gruppen, sodass ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Eine Teilung der Modulgruppen scheint vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Gruppengröße in den vielen Fällen eine praktikable Lösung zu sein. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gruppengröße so gestaltet werden muss, dass die gebotene Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden kann. Dies bedeutet, dass je nach räumlicher Situation vor Ort, auch kleinere Gruppen gebildet werden können bzw. müssen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Empfehlungen des

Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten sind (siehe Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung).

In jedem Fall ist zu beachten, dass die Bereiche des Sport- und auch des Musikunterrichts wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos ausgeschlossen sind. Jede Form von körpernahen Aktivitäten hat im Unterricht und in der Ausbildung also ebenso zu unterbleiben wie die Nutzung von Sportgeräten.

### **Einsatz von Ausbilderinnen und Ausbildern / Risikogruppen\***

Es ist per Verordnung geregelt, welche Personen zur Risikogruppe zählen und damit für sich entscheiden können, ihren Dienst nicht in der Schule bzw. im Studienseminar auszuführen. Diese Ausbilderinnen und Ausbilder können in der Schule neben der Entwicklung von Arbeitspaketen für Schülerinnen und Schüler auch weitere Vor- oder Nachbereitungsarbeiten von Unterricht und unterrichtsersetzenden Lernsituationen wie im Studienseminar für online gestützte Ausbildungsveranstaltungen sowie für weitere Bereiche der seminarinternen Unterstützungsprozesse herangezogen werden.

### **Meldung von Schulschließungen**

Für den Fall, dass es kurzfristig zur Schließung Ihres Studienseminars kommen sollte, bitte ich Sie, umgehend Anlass und Dauer der Schließung an die Lehrkräfteakademie zu melden.

### **Rechtliche Fragestellungen**

Scheuen Sie bitte nicht davor zurück, Fragen, die Sie selbst nicht unmittelbar gesichert beantworten können, an die LA zu richten. In den letzten Wochen haben wir bereits gut funktionierende Informationskanäle entwickelt, um sicherzustellen, dass wichtige Fragen schnell und abschließend beantwortet werden können. Fragen, die vom Hessischen Kultusministerium zu klären sind, werden auf diesem Weg weitergegeben und dann möglichst rasch von uns beantwortet werden.

### **Weitere Informationen**

Über die Regelungen zu Vorgaben in Bezug auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

\* Zum Begriff der **Risikogruppe** – d. h. Personen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit COVID-19 haben:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Ausbilderinnen und Ausbildern in Präsenzseminaren, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit in Präsenzseminaren erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.

- Für Patienten/innen mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit in Präsenzseminaren erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.

- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Ausbildungskräfte in Präsenzseminaren eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz in Präsenzseminaren aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.

Ausbilderinnen und Ausbilder, die bei einer Infektion mit COVID-19 dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind von Präsenzseminaren befreit. Gleiches gilt für Ausbildungskräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben.

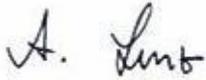
Ebenfalls von Präsenzseminaren sollen aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht schwangere oder stillende Ausbildungskräfte und LiV ausgenommen werden. Auch wenn das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz nicht höher bewertet wird, ist zu bedenken, dass bei einer Erkrankung der Schwangeren unter Umständen nicht alle zur Verfügung stehenden Medikamente verabreicht werden können. Dadurch kann es zu einer Gefährdung infolge von notwendigen therapeutischen Maßnahmen kommen. Auch die psychischen Belastungen sind zu berücksichtigen, d. h. es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie bei vielen betroffenen Frauen erhebliche Ängste auslöst. Soweit sich eine schwangere oder stillende Person zur Teilnahme an Präsenzseminaren bereit erklärt, bestimmt § 10 Abs. 3 MuSchG, dass vor der Aufnahme des Präsenzseminars die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 MuSchG zu treffen sind.

### **Weitere Hinweise**

Alle Ausbilderinnen und Ausbilder, die aus den o. g. Gründen an der Erteilung von Präsenzseminaren einstweilen nicht teilnehmen, bleiben grundsätzlich weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Die Seminarleitung setzt diese Ausbildungskräfte für geeignete anderweitige Unterstützungsaufgaben ein.

Soweit eine Ausbildungskraft aus den o. g. Gründen nicht in Präsenzseminaren eingesetzt wird, ist dies von der Seminarleitung zu dokumentieren und der Lehrkräfteakademie – am jeweils ersten Tag einer Arbeitswoche bis 14 Uhr – zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Lenz'.

Andreas Lenz  
Präsident der Hessischen Lehrkräfteakademie